

**Thema:**

Bewertung von rechtsfähigen Stiftungen

**Fragestellung:**

Die Stadt XXX hat im Jahr 1977 eine "öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts" im Sinne von § 3 Abs. 3 Landesstiftungsgesetz in Form unseres Weiterbildungszentrums gegründet. Die Stiftung führt seit dieser Zeit bis heute eine kamerale Buchführung.

Nachdem nun der Stiftungsvorstand aufgefordert wurde, die notwendigen Daten in Form einer Stiftungsbilanz zur Bewertung des Beteiligungswertes an der Stiftung offen zu legen, wurde mit Hinweis auf die Formulierung im Kontenrahmenplan unter Kontenart 125 "Rechtlich selbstständige kommunale Stiftungen" die Meinung vertreten, dass unter dieser Kontenart nur die spezialgesetzlich gemäß § 3 Abs. 5 LStiftG beschriebenen Stiftungen umfasst seien, so dass man als "öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts" keine Veranlassung sehe, den Wert für die städtische Eröffnungsbilanz zu bestimmen.

Im Schlussbericht II wird bei den Empfehlungen zur Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie unter Ziffer 4.1 nur allgemeingültig auf Stiftungen verwiesen, dort wird ausdrücklich nicht auf die speziellen Kommunalen Stiftungen eingegangen, sonder allgemein alle Stiftungen der Kontenart 125 als "Stiftungsbeteiligungen" zugeschrieben.

Da aus unserer Sicht die Begriffsbestimmung der "Kommunalen Stiftung" erst in der Neufassung des Stiftungsgesetzes im Juli 2004 unter § 3 Abs. 5 LStiftG aufgenommen wurde, stellt sich für uns die Frage, ob bei der Formulierung im Kontenrahmenplan bzw. in § 47 Abs. 4 Nr. 1.3.5 GemHVO (Beschreibung der Aktivseite der Bilanz) tatsächlich nur diese speziellen Stiftungen umfasst sein sollten und damit alle anderen Stiftungsformen ausgeschlossen bleiben? Dies würde dann aber den eindeutigen Empfehlungen im Schlussbericht widersprechen.

**Antwort:**

Die Gemeinde hat, wie in der Bilanzierungsrichtlinie, Abschnitt 4.1 beschrieben, sämtliche Stiftungen in Ihrer Bilanz zu erfassen, in denen sie als Stifter aufgetreten ist.

Für die Bewertung der Stiftung ist die Aufstellung einer Stiftungsbilanz nicht erforderlich, da die Bewertung der Stiftungsbeteiligung grundsätzlich mit dem Wert des eingelegten Vermögens zum Zeitpunkt der Einlage erfolgt.

Ist der Wert des eingelegten Vermögens unbekannt, ist dieses nach den Grundsätzen der GemHVO und der GemEBilBewVO zu erfassen und zu bewerten.

.....